

FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT SAALFELD/SAALE

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung
- § 4 Bestattungsbezirke
- § 5 Umgestaltung/Neubelegung von Friedhofsflächen
- § 6 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht
- § 11 Särge/Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettungen

IV. Gräber

- § 15 Gräberarten
- § 16 Reihengräber
- § 17 Wahlgräber
- § 18 Urnengemeinschaftsanlage
- § 19 Urnengemeinschaftsgräber
- § 20 Sternenkinder
- § 21 Ehrengräber
- § 22 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Gräber

- § 23 Wahlmöglichkeiten
- § 24 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen
- § 25 Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 26 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen
- § 27 Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen
- § 28 Grabeinfassungen
- § 29 Genehmigungserfordernis
- § 30 Anlieferung
- § 31 Fundamentierung und Befestigung
- § 32 Unterhaltung
- § 33 Entfernung

VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 34 Herrichtung und Unterhaltung
- § 35 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen
- § 36 Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen
- § 37 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Feierhalle und Trauerfeiern

- § 38 Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle
- § 39 Trauerfeiern

IX. Sondervorschriften

- § 40 Sondervorschriften für Ortsteilfriedhöfe

X. Schlussvorschriften

- § 41 Alte Rechte
- § 42 Haftung
- § 43 Gebühren
- § 44 Gleichstellungsklausel
- § 45 Ordnungswidrigkeiten
- § 46 Inkrafttreten

Anlage : Erläuterung von Begriffen

Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in der Sitzung am 22. Mai 2013 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Hauptfriedhof Saalfeld
2. Friedhof Gorndorf
3. Friedhof Graba
4. Friedhof Köditz
5. Friedhof Obernitz

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale dienen der Bestattung/Beisetzung und dem Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung/Beisetzung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten, soweit diese belegbar ist
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und deren Bestattung nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Saalfeld/Saale sichergestellt werden kann oder
 4. sonstiger Personen, deren Bestattung nach § 25 Abs.2 des Thüringer Bestattungsgesetzes zuzulassen sind.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Erholungsfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung, zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechender Erholung aufzusuchen.
- (6) Die Friedhöfe haben durch ihren umfangreichen Bestand an Bäumen und Sträuchern eine Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz.

§ 3 Verwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Saalfeld/Saale mit dem Sitz auf dem Hauptfriedhof.

§ 4 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Saalfeld/ Saale wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Bestattungsgebiet des Hauptfriedhofes: Er umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale mit Ausnahme der unter 2. bis 5. genannten Ortsteile.
 2. Bestattungsgebiet des Friedhofs Gorndorf: Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Gorndorf.
 3. Bestattungsgebiet des Friedhofs Graba: Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Graba, Remschütz und Beulwitz.
 4. Bestattungsgebiet des Friedhofs Köditz: Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Köditz.
 5. Bestattungsgebiet des Friedhofs Oberrnitz: Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Oberrnitz.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn:
 1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht.
 2. der Verstorbene in der Urnengemeinschaftsanlage des Hauptfriedhofes beigesetzt werden soll.
 3. der Verstorbene in einem Urnengemeinschaftsgrab auf dem Hauptfriedhof beigesetzt werden soll.
 4. der Verstorbene in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen bestattet/beigesetzt werden soll und dieses auf dem jeweiligen Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht angeboten werden kann.
 5. der Verstorbene aus dem Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes auf einem der Ortsteilfriedhöfe bestattet/beigesetzt werden möchte.
 6. Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Umgestaltung und Neubelegung von Friedhofsflächen

- (1) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei einer Umgestaltung von Wahlgräbern ist das Einverständnis der Inhaber der Nutzungsrechte davon betroffener Gräber einzuholen.

§ 6

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/ Umbettung von Urnen verlangen, bevor die Nutzungszeit abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Saalfeld/Saale in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen an kurzer Leine geführter Hunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10

Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

- (1) Jede Bestattung ist unmittelbar nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Willensbekundung zur Einäscherung durch den Bestattungspflichtigen vorzulegen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest. Bestattungen/Beisetzungen werden Montag bis Samstag vorgenommen.
- (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz genannten Todesfälle.
- (6) Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen und unter Verwendung eines Sarges vorgenommen werden.
- (7) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig (ThürBestG §19).
- (8) Soll ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden, so ist dem Träger des Friedhofes oder dem Betreiber einer Feuerbestattungsanlage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum sowie Name und Anschrift der Mutter ergeben.
- (9) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 - 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

§ 11 Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten.

Entsprechend gilt dies für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. für Kinder bis 6 Jahre: | 1,50 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit |
| 2. für Personen ab 6 Jahre | 2,05 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit |

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies in der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei einer Bestattung/Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabzubehör, Fundamente oder Grabmale durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei:

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdbestattungen | |
| a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 30 Jahre |
| 2. Urnenbeisetzungen | 15 Jahre |

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb der Stadt Saalfeld/Saale sind nicht zulässig. § 6 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (4) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Gräber

§ 15 Gräberarten

- (1) Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in:
 1. Reihengräber
 - a) Erdbestattungsreihengrab
 - b) Urnenreihengrab
 2. Wahlgräber
 - a) Erdbestattungswahlgrab
 - b) Urnenwahlgrab
 - c) Grüfte (Mauergräber)
 3. Urnengemeinschaftsanlage
 4. Urnengemeinschaftsgräber
 5. Sternenkinder
 6. Ehrengräber
 7. Kriegsgräber

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Zuweisung von Reihengräbern sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern erfolgt nur bei Eintritt eines Sterbefalles. Dies gilt nicht für die Zuweisung von vorhandenen Gruftgräbern. Die ehemaligen Gruftgräber können unter Beachtung der Bausubstanz zur weiteren Nutzung für Bestattungen zugewiesen werden. Für die Wiederherstellung der Nutzbarkeit wird eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 16 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/Beizusetzenden zugeteilt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.

- (2) Es werden eingerichtet:

1. Erdreihengräber für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr
2. Urnenreihengräber

- (3) Die Grabbeetgröße beträgt:

Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

Länge x Breite

- | | |
|---|---------------|
| 1. für ein Erdbestattungsreihengrab für Personen über 5 Jahre | 1,90 x 1,00 m |
| 2. für ein Urnenreihengrab | 1,00 x 0,80 m |

Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

- | | |
|---|---------------|
| 3. für ein Erdbestattungsreihengrab für Personen über 5 Jahre | 1,50 x 0,75 m |
|---|---------------|

- (4) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche/ Urne bestattet/ beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (5) In einem Erdbestattungsreihengrab können Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschritten wird.
- (6) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt zu machen.
- (7) Die Möglichkeit, die in § 13 genannte Nutzungszeit zu verlängern, besteht nicht.

§ 17 Wahlgräber

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in § 13 genannte Dauer verliehen wird.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Erdwahlgräber Kinder bis zum 5. Lebensjahr
2. Erdwahlgräber ein- und zweistellig
3. Urnenwahlgräber zwei- und vierstellig

(3) Die Grabbeetgröße beträgt:

1. Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

	Länge x Breite
a) für ein Erdbestattungswahlgrab Kind bis zum 5. Lebensjahr	1,20 x 0,70 m
b) für ein Erdbestattungswahlgrab einstellig	1,20 x 2,40 m
c) für ein Erdbestattungswahlgrab zweistellig	2,40 x 2,70 m
d) für eine Gruft, zweistellig	4,00 x 3,50 m
e) für ein Urnenwahlgrab bis 2 Urnen	1,00 x 1,00 m
f) für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	1,20 x 1,20 m

2. Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

a) für ein Urnenwahlgrab bis 2 Urnen	1,00 x 1,00 m
b) für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	1,20 x 1,20 m

Die Größen der Gräber beziehen sich auf neu angelegte Grabfelder.

Bei Graberwerb in einem mit Gräbern belegten Grabfeld bezieht sich die Grabgröße entsprechend der Grabart auf die bereits vorhandenen Grabanlagen und wird diesen angepasst.

(4) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des Verstorbenen in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
3. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
4. auf die Kinder,
5. auf die Stiefkinder,
6. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
7. auf die Eltern,
8. auf die (vollbürtigen) Geschwister,
9. auf die Stiefgeschwister,
10. auf die nicht unter 1.– 9. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, jeden Inhaber eines Nutzungsrechtes über alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an der Grabstätte zu informieren.

- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen/Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (8) Die Nutzungszeit für Erdbestattungswahlgräber beträgt 30 Jahre, für Urnenwahlgräber bis zu 2 Urnen 20 Jahre, bis zu 4 Urnen 25 Jahre und für Gruftgräber 60 Jahre. Es wird eine Graburkunde ausgestellt. Eine einmalige Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern wird gewährt. Weitere Verlängerungen von Nutzungsrechten im Rahmen der Friedhofsplanung sind möglich.
- (9) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab, unter Beachtung der Ruhezeit, bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. §13 bleibt unberührt.
- (10) Das Ausmauern von Wahlgräbern und das Neuanlegen von Grüften ist nicht gestattet.
- (11) In einem zweistelligen Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen und in einem vierstelligen Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (12) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/ Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsvertrages wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf dem Grab und öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage im Hauptfriedhof Saalfeld/Saale dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt dem Friedhof.
- (2) Grabschmuck ist ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (3) Umbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaft sind ausgeschlossen.

§ 19 Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Die Urnengemeinschaftsgräber im Hauptfriedhof dienen der Beisetzung von Urnen in einer gemeinschaftlichen Grabstätte mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.
- (2) Die Gestaltung und Instandhaltung der Gemeinschaftsgrabanlage obliegt dem Friedhof.
- (3) Grabschmuck ist innerhalb eines Gemeinschaftsgrabes an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen.

§ 20 Sternenkinder

- (1) Das Grababteil Sternenkinder dient der anonymen Bestattung von Tot- bzw. Fehlgeburten, die nicht als Leichnam beurkundet werden.
- (2) Die Gestaltung und Instandhaltung des Bestattungsbereiches obliegt dem Friedhof.
- (3) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet.

§ 21 Ehrengräber

Ehrengräber werden als Wahlgräber vergeben. Die Entscheidung über die Zuerkennung und Vergabe obliegt dem Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale.

§ 22 Kriegsgräber

Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2012, BGBl I S. 89).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Wahlmöglichkeiten Gräberfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

- (1) Auf den Friedhöfen werden durch die Friedhofsverwaltung Gräberfelder mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsanforderungen eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, ein Grab in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsanforderungen zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei

der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/ Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen.

§ 24

Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

§ 25

Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

- (1) Um auf den Friedhöfen eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum (Gräberfeld/Teilfeld) zu erhalten und zu gewährleisten, werden durch die Friedhofsverwaltung Gestaltungsregeln für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätte sowie die Gestaltung des Grabmals für festgelegte Bereiche aufgestellt.
- (2) Diese Gestaltungsregeln können umfassen:
 1. die Anlage der Gräber (Rasengräber, Gräber mit und ohne Einfassungen)
 2. das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
 3. die sonstigen baulichen Anlagen
- (3) Diese Gestaltungsregeln sollen die Entwicklung zum personenbezogenen und damit individuellen Grab/Grabmal fördern.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26

Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

- (1) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt: 0,12 m.
Die Grabmalstärke muss eine sichere Verbindung des Grabmals zum Fundament zulassen.
- (3) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.
- (4) Das Bekieseln der Rasenwege in den Gräberreihen ist nicht gestattet. Der Wegebau obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 27

Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

- (1) Durch die Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, ruheausstrahlendes Gesamtbild bei dem Grab/ Grabmal eines Gräberfeldes erreicht werden.
- (2) Die Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern.
- (3) Um dies zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die keine inhaltliche Begründung besitzen bzw. den Gräberfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen, nicht zugelassen.
- (4) Die Errichtung eines Grabmales ist grundsätzlich nicht erforderlich.
- (5) Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

1. Asymmetrische Grabmalformen sowie schräg stehende Steine sind nicht gestattet;
2. Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben;
3. Das Setzen von Einfassungen ist nicht gestattet;
4. Abdeckplatten sind nicht gestattet (siehe auch Abs. (6) Punkt 2);
5. Keine Verwendung von tiefschwarzen und grellweißem Gestein;
6. Kein Aufstellen von Findlingen und unbearbeiteten Bruchsteinen;
7. Keine Verwendung von Betonwerkstein;
8. Die Grabmale müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein;
9. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole;
10. Keine Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen, Glas und Emaille nur als ornamentale Gestaltungselemente;
11. Keine Verwendung von Lichtbildern;
12. Keine Anwendung erhabener Schrift im Kasten;
13. Das Auslegen von Schrift und Symbol mit Gold und Silber ist nicht gestattet;
14. Inschriften für Symbole sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, so dass in der Regel eine farbige Behandlung entfällt, anderenfalls ist nur eine Tönung im Farbton des Steinmaterials zulässig;
15. Aufgesetzte Metallbuchstaben sind nicht zugelassen.

- (6) Es gelten folgende Abmessungen

	maxima- les Raummaß	Mindestdicke Mindeststär- ke	größte Breite = maximale Breite	größte Hö- he	geringste Höhe bei stehenden Grabmalen
	m ³	m	m	m	m
Steingrabmale für Urnengrab- stätten	0,08	0,15	0,40	1,00	0,70
Erdreihengrä- ber (stehend oder liegend)	0,15	0,18	0,45	1,20	0,80

kreuzförmige Grabmale können die Breite überschreiten, wenn das vorgegebene Raummaß eingehalten wird	= maximale Länge bei liegenden Grabmalen
--	---

1. Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke;
2. Liegende Grabmale dürfen in ihrer Größe bei Urnengräbern $\frac{1}{3}$ und bei Erdgräbern $\frac{1}{4}$ der Grabfläche nicht überschreiten, die Mindestgröße liegender Grabmale beträgt 0,40 x 0,40 m, die Mindeststärke 0,10 m;
3. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

§ 28 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind nur in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen zulässig.
- (2) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.
- (3) Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen des Grabmalentwurfes, der Schrift, der Ornamente und Symbole maßstäblich einzureichen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.
- (4) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (5) Nicht genehmigungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Derartige Grabmale dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung/ Beisetzung verwendet werden.
- (6) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt (außer § 29 Abs.5), so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte entfernt, sofern die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann.

Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt werden kann, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 30 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen. Die Grabmale oder sonstige Anlagen für den Hauptfriedhof sind so zu liefern, dass sie am Gebäude der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 31 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Errichtung von Grabmalen obliegt ausschließlich den Steinmetzbetrieben entsprechend den anerkannten Regeln dieses Handwerks.

- (1) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach der Frostperiode durch Druckproben.
- (2) Die Vorschriften der §§ 26 und 27 gelten entsprechend.

§ 32 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen, z. B. durch Umlegen von Grabmalen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen (Ersatzvornahme). Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von 3 Monaten angebracht wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Gruft hat bei der Verlängerung der Nutzungszeit einen statischen Nachweis zur Standsicherheit des Mauerwerkes und der Deckplatte der Gruft zu erbringen.
- (5) Künstlerisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 33

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit oder Entzug der Nutzungsrechte oder nach Abs. 1, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen einer Frist von 3 Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf seine Kosten abräumen zu lassen (Ersatzvornahme § 9 (1) Gebührensatzung). Das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Saalfeld/Saale über. Es besteht die Möglichkeit die Friedhofsverwaltung mit dem Abräumen zu beauftragen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (3) Nicht kompostierbare Gegenstände dürfen nicht auf den Lagerplätzen des Friedhofes zurückgelassen werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 34

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten, Wege und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Unzulässig sind das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten, mit Ausnahme der Grabstätten gemäß §§ 18, 19, 20, 21, 22 ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

- (5) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.
- (6) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 35

Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

In Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Gräber, unbeschadet den Bestimmungen der §§ 24 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 36

Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Gräber müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig sind:
 1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;
 2. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
 3. das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (3) Auf den Grabstätten ist eine Grundbepflanzung zu verwenden.

§ 37

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Gräber beräumen und einebnen.

- (2) Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Feierhalle und Trauerfeiern

§ 38 Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle

- (1) Die Kühlzelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Benutzung darf nur nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, haben die Angehörigen die Möglichkeit unter Einbeziehung des zuständigen Bestattungsinstitutes und vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, die Verstorbenen zu sehen. Abschiednahme am offenem Sarg hat grundsätzlich in dem vorgesehenen Abschiedsraum zu erfolgen.
- (3) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Amtsarzt.

§ 39 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in dafür bestimmten Räumen (Feierhalle, Abschiedsraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle stündlich zur vollen Stunde zu den nachfolgend festgesetzten Zeiten abgehalten werden.

Montag – Donnerstag	09.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 13.00 Uhr
Samstag	09.00 – 12.00 Uhr

- (2) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration der Feierhalle.

IX. Sondervorschriften

§ 40

Sondervorschriften für Ortsteilfriedhöfe

Für die in § 4 dieser Satzung genannten Bestattungsbezirke Gorndorf, Graba, Köditz und Oberritz gelten folgende Sondervorschriften:

Die §§ 18, 19, 20, 21 und 22 dieser Satzung finden keine Anwendung.

X. Schlussvorschriften

§ 41

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 42

Haftung

Die Stadt Saalfeld/Saale haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Stadt Saalfeld/Saale nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 43

Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 44

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Friedhöfe entgegen der Bestimmungen des § 7 betritt;
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 8 Abs. 1);
3. entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 handelt; und zwar
 - a) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 - d) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - f) Abraum oder Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - g) Tiere mitbringt, ausgenommen an kurzer Leine geführter Hunde,
 - h) entgegen § 8 Abs.3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
4. Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt (§ 14);
5. Grabschmuck in den Urnengemeinschaftsanlagen nicht an den vorgesehenen Plätzen ablegt (§ 18 Abs.2 , § 19 Abs. 3, § 20 Abs.3);
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 26 und 27);
7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 29);
8. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand errichtet und erhält (§§ 31 und 32);
9. Grabmale ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 33 Abs. 1);
10. nicht kompostierbare Gegenstände auf dem Friedhof zurücklässt (§ 33 Abs. 3);
11. Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 34 Abs. 8);
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 37).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1987 (BGBl. S. 602); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2353) findet Anwendung.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27. Mai 2005 in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 17. Juni 2013

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

Erläuterung von Begriffen zur Friedhofssatzung

Asche	- Überreste der menschlichen Leiche oder Leichenteile nach der Feuerbestattung
Beisetzung	- Einbringen von Urnen mit der Asche in den Boden
Bestattung	- Übergabe der menschlichen Leiche an die Elemente (Erde, Feuer)
Erdbestattung	- Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Erde (Grab)
Feuerbestattung	- Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Feuer
Friedhof	- für die Bestattung und Beisetzung speziell gestaltete Grünflächen
Friedhofssatzung	- örtliche gesetzliche Festlegung zur Benutzung und Verwaltung eines Friedhofes
Friedhofsverwaltung	- vom Friedhofsträger eingesetztes Organ zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Friedhofssatzung
Grab	- besondere Fläche im Friedhof für Bestattungs- und Beisetzungszwecke
Grabmal	- gestaltetes Mal auf einem Grab
Reihengrab	- ist mit keinem Recht ausgestattet, es wird durch den Friedhofsträger für eine Bestattung (Erdbestattungsreihengrab) oder eine Beisetzung (Urnenreihengrab) für die Ruhezeit zugewiesen
Wahlgrab	- ist mit einem Recht ausgestattet, die Nutzung ist möglich für Bestattungen (Erdbestattungswahlgrab) oder Beisetzungen (Urnenwahlgrab), der Rechtsinhaber bestimmt über die Nutzung des Grabes, er hat das Recht auf Verlängerung der Nutzungszeit erworben
Graburkunde	- Dokument nach Zuweisung einer Grabstätte
Gruft	- ausgemauertes unterirdisches Bauwerk zur Beisetzung von Särgen/Urnen
Nutzungsberechtigter	- Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
Nutzungszeit	- Zeitraum der Nutzung eines Grabes
Nutzungsvertrag	- Vereinbarung zur Regelung von Rechten und Pflichten

zwischen dem Friedhofsträger und dem Nutzungsberechtigten bei der Vergabe eines ehemaligen Gruftgrabes

- | | |
|-------------|---|
| Ruhezeit | - festgesetzter Zeitraum (Mindestzeit) zur Sicherung des Vergehens der Leichen bei Erdbestattungen, dieser Zeitraum gilt auch für Urnenbeisetzungen |
| Umbettungen | - Ausgraben eines Sarges oder einer Urne und Wiederbestattung/-beisetzung auf dem gleichen oder einem anderen Friedhof |
| Urne | - Behältnis zur Aufnahme der Asche feuerbestatteter Leichen |